

## **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Stand: 24.04.2013)**

### **I.**

Von jedem Kammermitglied ist ein Kammerbeitrag zu entrichten. Auch Anwälte, welche zugleich Ruhestands-, Wartestands- oder z. Wv.-Beamte sind, und solche Anwälte, die in ein vorläufiges Beamten- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen oder sonstigen Dienst übernommen sind, aber ihre Löschung oder den Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zunächst noch nicht betreiben, sind voll beitragspflichtig. Bei der Bearbeitung von Beitragsermäßigungs- oder Niederschlagungsanträgen wird in diesen Fällen das Einkommen aus dem Dienst- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis wie eine anwaltliche Berufseinnahme gewertet.

### **II.**

Der Kammerbeitrag wird auf jährlich 252,00 Euro festgesetzt. Er ist am 15. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig. Auf Antrag kann der Kammerbeitrag in vier gleichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Kammerbeitrag kann auch im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

Die Einziehung rückständiger Beiträge erfolgt nach den Vorschriften des § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

### **III.**

Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag des auf die Ausstellung der Zulassungsurkunde bzw. der Urkunde über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgenden Monats.

Im Falle des Wechsels in einen anderen Kammerbezirk wird der Kammerbeitrag für die vollen Monate der Mitgliedschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erhoben. Das gilt entsprechend für den Fall des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltschaft.

### **IV.**

Kammermitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf angehören - mehrere Zugehörigkeiten zur Kammer Düsseldorf werden zusammengerechnet -, können sich durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand der Kammer mit Wirkung vom ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats von ihrer Beitragspflicht befreien.

## **V.**

Kammermitglieder, welche den Beitrag in der vorgesehenen Höhe nicht leisten können, sind berechtigt, Teilzahlungs-, Stundungs- oder Niederschlagungsanträge zu stellen. Derartige Anträge sind unter Vorlage von Unterlagen über monatlichen Umsatz, sonstige Einkünfte, Vermögen und Familienstand zu begründen. Über Teilzahlungs-, Stundungs- und Niederschlagungsanträge entscheidet der Vorstand.

## **VI.**

Diese Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.